

d) Die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Begriffe »Verantwortung« und »Verantwortlichkeit« ist noch nicht beendet (Dietmar Seidel/Margret Edler, Grundprobleme rechtlicher Verantwortlichkeit, Bericht über eine Tagung).

4. Das System der Rechenschaftspflicht ist Ausdruck des Strukturprinzips des demokratischen Zentralismus, mit dessen Hilfe die marxistisch-leninistische Partei ihre Suprematie über die Staatsorganisation einschließlich der Wirtschaftsorganisation durchsetzt (s. Rz. 7-14 zu Art. 2).

#### 5. Ort der Festlegung.

a) Die Verantwortung der gewählten Staatsorgane ist jeweils dort festgelegt, wo ihre staatsrechtliche Stellung fixiert ist, so für den Staatsrat in Art. 66 (s. Rz. 16 zu Art. 66), für den Ministerrat in Art. 76 Abs. 1 Satz 3 (s. Rz. 22-27 zu Art. 76) und für seine Mitglieder in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 (s. Rz. 4 zu Art. 80), für den Nationalen Verteidigungsrat in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 (s. Rz. 13 zu Art. 73), für die örtlichen Räte in Art. 83 Abs. 2 Satz 2 (s. Rz. 26 zu Art. 83), für das Oberste Gericht in Art. 93 (s. Rz. 13 zu Art. 93) und für den Generalstaatsanwalt in Art. 98 Abs. 4 (s. Rz. 13 zu Art. 98). Hinsichtlich der Abgeordneten der Volksvertretungen wird der Begriff »verantwortlich« zwar nicht gebraucht, sondern nur der Begriff »Rechenschaftlegen« (Art. 57 Abs. 1), aber das imperative Mandat läuft darauf hinaus (s. Rz. 5-16 zu Art. 57, 16 zu Art. 85).

b) Die Bedeutung des Art. 88 liegt darin, daß er die »Verantwortung« (dem Wortlaut 12 der Verfassungsnorm nach der »Verantwortlichkeit«) und die Rechenschaftspflicht auch auf die leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft ausdehnt. Art. 88 dient der Sicherung der Suprematie der SED über die Staatsorganisation, indem er die Rechenschaftspflicht über den Kreis der gewählten Amtsträger hinaus ausdehnt.

### III. Leitende Mitarbeiter

1. Begriff. Was im einzelnen unter »leitenden Mitarbeitern« zu verstehen ist, wird in 13 der Verfassung nicht festgelegt, ist aber der einfachen Gesetzgebung zu entnehmen. § 1 Abs. 2 der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 <sup>2</sup> (Mitarbeiter-VO) legt für den Bereich der Verwaltung einschließlich der Wirtschaftsorganisation fest, wer als »Mitarbeiter« im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist. Dabei wird auch die besondere Verantwortung der »Leiter« geregelt (§§ 9-13 a.a.O.). Läßt man die gewählten Inhaber von Ämtern außer Betracht, so sind diese die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, die Leiter in den Wirtschaftsräten der Bezirke und Produktionsleitungen für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, die Leiter, deren Stellvertreter und die Bereichsdirektoren in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Im Bereich der Wirtschaft gehören dazu die Generaldirektoren der Kombinate (s. Rz. 39 zu Art. 42), die Direktoren der Kombinatbetriebe (s. Rz. 59 zu Art. 42) und der VEB (s. Rz. 79 zu Art. 42)

<sup>2</sup> GBl. II S. 163.